

Hinweise zum Datenschutz

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), da Sie dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Hessen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben bzw. diese bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erhoben wurden.

Verantwortlichkeit

**Das für Sie zuständige Regierungspräsidium ergibt sich aus den folgenden Daten:
Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis:**

1. Liegt ihre aktuelle Meldeadresse in Hessen, richtet sich das zuständige Regierungspräsidium nach dieser (unabhängig davon, ob Sie Ihre Ausbildung in Deutschland machen oder eine ausländische Qualifikation anerkennen lassen möchten).
2. Haben Sie Ihre Qualifikation im Ausland erworben, möchten diese nun in Deutschland anerkennen lassen und die Adresse der Fahrschule liegt in Hessen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Fahrschule.

Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis:

1. Wurde Ihre aktuelle Fahrlehrerlaubnis in einem hessischen Regierungspräsidium ausgestellt, bearbeitet dieses Ihren Antrag.
2. Wurde Ihre aktuelle nicht von einem hessischen Regierungspräsidium ausgestellt, aber die Fahrschule, bei der Sie überwiegend beschäftigt sind, liegt in Hessen, wird Ihr Antrag durch das für den Ort der Fahrschule zuständige Regierungspräsidium bearbeitet.
3. Wurde Ihre aktuelle Fahrlehrerlaubnis außerhalb Hessens ausgestellt und die Fahrschule, bei der sie überwiegend arbeiten, befindet sich ebenfalls außerhalb Hessens, bearbeitet das für Ihren Wohnort zuständige Regierungspräsidium Ihren Antrag.

Wiedererteilung einer Fahrlehrerlaubnis:

1. Wurde Ihre letzte gültige Fahrlehrerlaubnis in einem hessischen Regierungspräsidium ausgestellt, bearbeitet dieses Ihren Antrag.
2. Wurde ihre letzte gültige Fahrlehrerlaubnis nicht von einem hessischen Regierungspräsidium ausgestellt, aber die Fahrschule, für deren Beschäftigungsverhältnis Sie die Wiedererteilung beantragen, liegt in Hessen, wird Ihr Antrag durch das für den Ort der Fahrschule zuständige Regierungspräsidium bearbeitet.
3. Wurde ihre letzte gültige Fahrlehrerlaubnis nicht von einem hessischen Regierungspräsidium ausgestellt und Sie haben kein Beschäftigungsverhältnis, so richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem Wohnort.

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das jeweilige Regierungspräsidium. Sie erreichen die Regierungspräsidien wie folgt:

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
Tel.: 06151-120
Fax: 06151-126347
E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;
E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de;
Tel.: 0641/303-0

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Telefon: +49 561 106 0
E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de

Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Regierungspräsidien erreichen Sie unter der oben genannten Anschriften des jeweiligen Regierungspräsidiums, zu Hd. der/des Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums.

Die Datenschutzbeauftragten der beiden Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen sind zudem per E-Mail erreichbar:

Regierungspräsidium Darmstadt:
datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen:
dsb@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel:
Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e), Abs. 2 und 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Fahrlehrergesetz, der DV FahrIG, der FahrschAusbO, der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrüfV) sowie der § 3 Abs. 1 Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes und seiner Nebengesetze erforderlich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

Zusätzliche Informationen nach Art. 14 DS-GVO

Das jeweilige Regierungspräsidium kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. die Fahrerlaubnisbehörde, der TÜV, Sachverständige der Fahrschulüberwachungen (Regelüberwachungen, Überwachung der pädagogischen Qualitäten sowie der Aufbaueminare), der Fahrlehrerprüfungsausschuss bei der jeweils betroffenen Behörde, das Fahreignungsregister, das Bundesamt für Justiz (FZ, GZR) sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden.

Es werden möglicherweise folgende Kategorien personenbezogener Daten, welche bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erhoben wurden, verarbeitet:

- ° Eintragungen aus dem Gewerbezentralregister, aus dem Fahreignungsregister,
- ° persönliche Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
- ° sachliche Angaben: finanzielle Situation (Steuerschulden), E-Mail-Adressen u.Ä..

Empfänger Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ferner durch die hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als Auftragsverarbeiter entgegengenommen und dem jeweiligen Regierungspräsidium zur Verarbeitung bereitgestellt.

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an das KBA, den TÜV, Sachverständige (s. o.). Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Zur Durchführung des Erteilungsverfahrens kann die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erforderlich werden.

Internetangebot

Das Internetangebot wird von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (www.hzd.hessen.de) als technischem Dienstleister in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben vorgehalten. Sie erhebt Daten über jeden Zugriff auf den Online-Service (Logfiles) im technisch notwendigen Umfang. Zu diesen Zugriffsdaten gehören:

- IP-Adresse,
- Session-ID,
- Name der abgerufenen Webseite,
- Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufs,
- Übertragene Datenmenge,
- Meldung über erfolgreichen Abruf,
- Browsertyp nebst Version,
- Referrer URL
- Cookies

Aus Gründen der Datensicherheit, also um unerlaubte Zugriffe aufzuklären oder Missbrauch der Internetseite verhindern zu können, wird die vollständige IP-Adresse des anfordernden Rechners erfasst, gespeichert und 7 Tage nach dem Ende des Zugriffs automatisch gelöscht. Die restlichen Zugriffsdaten werden in anonymisierter Form 31 Tage aufgehoben. In der Antragsseite werden Cookies verwendet. Die Verwendung dieser Funktionalitäten kann durch Einstellungen des Browserprogramms von Ihnen ausgeschaltet werden. Ein Drittstaatentransfer, eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritten oder an eine internationale Organisation findet nicht statt. Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Speicherdauer und -fristen

Die für die Durchführung des Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Verfahrens gespeichert. Sofern keine spezialgesetzlichen Vorgaben bestehen, erfolgt eine Orientierung an den im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen genannten Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.